



Dienststelle Schiffssicherheit BG Verkehr

ISM-Rundschreiben Nr.: 07/2010

- Betreff:** Verhütung der Verschmutzung während des Umpumpens von Ölladung zwischen Öltankschiffen auf See, Entschließung MEPC.186(59)
- Referenz:** ISM Code 1.2.3 und Kapitel 8 der Anlage I zu MARPOL 73/78
- Anmerkung:** Dieses Rundschreiben ist an Bord von **Öltankern ab 150 BRZ** in der Auslandsfahrt mitzuführen.
- Datum:** 21.12.2010

Dieses Rundschreiben informiert über Umpumpvorgänge von Ölladung zwischen Öltankschiffen auf See.

Die Regeln des neuen Kapitel 8 der Anlage I zu MARPOL 73/78 gelten für Öltankschiffe ab 150 BRZ, die Ölladung zwischen Öltankschiffen auf See umpumpen (Umpumpvorgänge von Schiff zu Schiff – Umpumpvorgänge), und für die von ihnen ab dem 1. April 2012 durchgeführten Umpumpvorgänge. Umpumpvorgänge, die vor diesem Datum, aber nach der Genehmigung durch die Verwaltung des gemäß Regel 41 Absatz 1 vorgeschriebenen Plans für Umpumpvorgänge durchgeführt werden, haben jedoch soweit wie möglich den Bestimmungen des Plans für Umpumpvorgänge zu entsprechen.

Jedes an Umpumpvorgängen beteiligte Öltankschiff muss ab 2011 zum Zeitpunkt der durchzuführenden jährlichen, Zwischen- oder Erneuerungsbesichtigung an Bord einen Plan mitführen, in dem festgelegt ist, wie Umpumpvorgänge von Schiff zu Schiff durchzuführen sind (Plan für Umpumpvorgänge). Jeder Plan für Umpumpvorgänge eines Öltankschiffes muss von der Verwaltung genehmigt werden. Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr genehmigt nur Pläne für Umpumpvorgänge, die bereits von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft genehmigt wurden. Der Plan für Umpumpvorgänge ist in der Arbeitssprache des Schiffes zu verfassen.

Der Plan für Umpumpvorgänge ist unter Berücksichtigung der Informationen in dem von der Organisation erstellten Leitfaden für Umpumpvorgänge zu entwickeln.¹ Der Plan für Umpumpvorgänge sollte in das bestehende Safety Management System des Unternehmens eingearbeitet werden.

Die Person, die die beratende Gesamtleitung für Umpumpvorgänge innehat, muss befähigt sein, alle erforderlichen Aufgaben auszuführen, wobei die Befähigungen zu berücksichtigen sind, die in dem von der Organisation erstellten Leitfaden für Umpumpvorgänge enthalten sind.²

Aufzeichnungen³ über Umpumpvorgänge sind für drei Jahre an Bord aufzubewahren und müssen jederzeit für eine Überprüfung durch eine MARPOL-Vertragspartei verfügbar sein.

^{1, 2} IMO's "Manual on Oil Pollution, Section I, Prevention" as amended, and the ICS and OCIMF "Ship-to-ship Transfer Guide, Petroleum", fourth edition, 2005.

³ Revised Annex I of MARPOL chapters 3 and 4 (resolution MEPC.117(52)); requirements for recording bunkering and oil cargo transfer operations in the Oil Record Book, and any records required by the STS operations Plan.

Auskünfte für Schiffe unter deutscher Flagge erteilt die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr, Referat Brandschutz und Gefährliche Güter.

Auskünfte für ausländische Schiffe geben die jeweiligen Flaggenstaatsverwaltungen oder die in ihrem Auftrag arbeitenden Klassifikationsgesellschaften.

Durchzuführende Maßnahmen:

Betroffene Reedereien werden gebeten, die Regeln des neuen Kapitel 8 der Anlage I zu MARPOL 73/78 entsprechend umzusetzen.

Kopien des Rundschreibens sind auf unserer Homepage zu finden:

<http://www.bg-verkehr.de/service/downloads/dienststelle-schiffssicherheit/ism/uebersicht-ism-rundschreiben-und-ism-info-mails>

Kontakt:

Dienststelle Schiffssicherheit

BG-Verkehr

Referat ISM/ILO

Telefon: 040 / 36 137-213

Telefax: 040 / 36 137-295

Email: ism@bg-verkehr.de

www.dienststelle-schiffssicherheit.de